

Mit der sofortigen Beschwerde hat die Verklagte vorgetragen, sie sei nicht für jede Tätigkeit einsetzbar. Es sei auch nicht gewiß, ob sie die jetzt von ihr aufgenommene Arbeit durchhalten könne. Für die Dauer der Ehe stehe ihr deshalb ein Unterhaltsbeitrag einschließlich eines Zuschusses für den Haushalt in der Höhe zu, in der sich der Kläger verpflichtet hätte.

Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Begründung des vom Kläger gestellten Antrags läßt erkennen, daß es ihm nicht um die Aufhebung der Pfändungsmaßnahmen, sondern um die Aufhebung des Schuldtitels selbst geht. Nach seiner Auffassung ist mit der Arbeitsaufnahme der Verklagten die Grundlage für seine Unterhaltspflicht entfallen. Ist aber bei einstweiligen Anordnungen eine nachträgliche Veränderung der für ihren Erlaß maßgeblichen Verhältnisse eingetreten, so ist eine Abänderung der einstweiligen Anordnung in entsprechender Anwendung des § 927 ZPO • möglich. Das gilt auch dann, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren ein Unterhaltsvergleich geschlossen worden ist (vgl. OG, Urteil vom 27. April 1953 — 1 Zz 19/53 — NJ 1953 S. 420; OGG Bd. 2 S. 147).

Das Kreisgericht hat daher seine Entscheidung fehlerhaft auf § 769 ZPO gestützt. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, daß ihre Anwendung auf die Fälle der Vollstreckungsgegenklage und der Klage wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel beschränkt ist. Bei der gegebenen Sachlage war aber für ein Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts kein Raum. Aus diesem Grunde mußte der Beschluß aufgehoben werden.

Das Kreisgericht wird nunmehr den Antrag des Klägers als Antrag auf Änderung bzw. Aufhebung des im Anordnungsverfahren geschlossenen Vergleichs zu behandeln haben. Dabei wird aber zu beachten sein, daß der Verklagten ermöglicht werden muß, ein den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten entsprechendes Leben zu führen. Es genügt also nicht, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Verklagten festzustellen, sondern es ist zu prüfen, ob für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens die materiellen Lebensverhältnisse des unterhaltsberechtigten Ehegatten den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprechen (§ 17 FGB). Zu beachten ist weiter, daß bei der Klägerin eine Erwerbsminderung besteht und deshalb möglicherweise zur besseren Eingewöhnung in das Berufsleben ein finanzieller Zuschuß gerechtfertigt sein kann.

Falls das Kreisgericht entsprechend dem Antrag des Klägers zu einer Änderung des Vergleichs kommen sollte, hat dies durch eine neue einstweilige Anordnung zu erfolgen. Diese darf auch dann ergehen, wenn das Ehescheidungsverfahren selbst rechtskräftig abgeschlossen ist, aber auf diese Weise ein zusätzlicher Prozeß vermieden werden kann.

Anmerkung:

Zur Problematik der einstweiligen Anordnungen im Familienrechtsverfahren vgl. Latka/Borkmann in NJ 1970 S. 205 ff. D. Red.

Im Staatsverlag der DDR erschien kürzlich:

Zivilprozeßordnung
und andere prozeßrechtliche Bestimmungen

Herausgeber: Ministerium der Justiz
431 Seiten; Preis: 8,50 Mark

In der vorliegenden 8., überarbeiteten Auflage dieser Textausgabe mit Sachregister wurden die seit 1966 erlassenen neuen Bestimmungen durch Einarbeitung der Änderungen und Aufnahme entsprechender Anmerkungen berücksichtigt.

Inhalt

Prof. Dr. habil. Frithjof K u n z :

Lenins Ideen über die Arbeitsgesetzgebung und ihre Verwirklichung in der Deutschen Demokratischen Republik 225

Dr. Frohmut M ü l l e r :

Leninsche Prinzipien der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft 232

Dr. Helmut K e i l :

Die Verwirklichung der Leninschen Ideen über die gesellschaftlichen Gerichte 236

Gerhard S t e f f e n s :

Bezirksperspektivplan und Kriminalitätsvorbeugung 240

Dr. Günter K r ä u p l / Erhard S c h o l z :

Zur individuellen Betreuung sozial und kriminell gefährdeter jünger Menschen 242

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane 245

Rechtsprechung

Straf recht

BG Leipzig:

Zum Vorsatz des Täters bei der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit. (Anm. Joachim T r o c h) 246

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zur Schuldprüfung bei Straftaten gegen den Arbeitsschutz, zur Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände und zur außergewöhnlichen Strafmilderung 247

Stadtgericht von Groß-Berlin:

örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Strafsachen 249

Zivil- und Familienrecht

Oberstes Gericht:

Zur Vermögensauseinandersetzung geschiedener Ehegatten über eine im gemeinsamen Eigentum stehende Bodenreformwirtschaft. (Anm. Dr. Werner S t r a s b e r g) 249

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zur Schadenersatzpflicht der Sparkasse bei pflichtwidriger Auszahlung von einem gepfändeten Sparkonto 253

BG Erfurt:

Pflichten des Sekretärs im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde und Aufgaben des Gerichts vor Erlaß des AusschTuBerteils 254

BG Cottbus:

Zur Frage, ob bei der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens geschiedener Ehegatten neben der Verteilung zur Herausgabe von Sachen zugleich die Höhe des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung festgelegt werden kann 255

BG Karl-Marx-Stadt:

Abänderung einer einstweiligen Anordnung bei wesentlicher Veränderung der für ihren Erlaß maßgeblichen Umstände 255